



# Statistischer Bericht



## Beantragte Insolvenzverfahren im Freistaat Sachsen

2023

D III 1 – j/23

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**

Februar 2024

**Bezug**

Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**

jährlich

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2024  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

[Titel](#)  
[Impressum](#)

## **Inhalt**

[Vorbemerkungen/Erläuterungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

### Tabellen

1. [Insolvenzverfahren - Übersicht seit 1991](#)
2. [Insolvenzverfahren nach ausgewählten Merkmalen](#)
3. [Insolvenzverfahren nach Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen, Art des Schuldners und Art des Verfahrens](#)
4. [Unternehmensinsolvenzverfahren im nach Wirtschaftsbereichen und Art des Verfahrens](#)
5. [Insolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens und voraussichtlichen Forderungen](#)
6. [Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Rechtsformen](#)
7. [Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Wirtschaftsbereichen und voraussichtlichen Forderungen](#)
8. [Insolvenzverfahren der übrigen Schuldner nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens sowie Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen](#)

### Abbildungen

1. [Insolvenzverfahren 2012 bis 2023 nach Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen](#)
2. [Insolvenzverfahren 2023 nach Art des Schuldners und Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen](#)
3. [Unternehmensinsolvenzverfahren 2022 und 2023 in den am stärksten besetzten Wirtschaftsbereichen](#)
4. [Unternehmensinsolvenzverfahren 2022 und 2023 nach Rechtsformen](#)
5. [Insolvenzverfahren 2023 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art des Schuldners](#)
6. [Veränderung der Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren in Sachsen 2023 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
7. [Veränderung der Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren in Sachsen 2023 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

[Inhalt](#)

## Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Qualitätsbericht - Statistik über beantragte Insolvenzverfahren](#)

URL:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/insolvenzen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/insolvenzen.pdf?__blob=publicationFile)

Stand: 14.04.2022

## Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Die amtliche Insolvenzstatistik wird auf Grundlage des Gesetzes über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589) durchgeführt. Diese Rechtsgrundlage für die Insolvenzstatistik ergibt sich in Verbindung mit der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils geltenden Fassung.

### Erläuterungen

Die Insolvenzstatistik liefert monatliche Informationen über die Zahl der Insolvenzverfahren von Unternehmen, Verbrauchern, ehemals selbstständig Tätigen, anderen natürlichen Personen (wie z. B. persönlich haftende Gesellschafter größerer Unternehmen), Nachlässen und Gesamtgütern sowie über die Höhe der voraussichtlichen Forderungen. Bei der Insolvenz eines Unternehmens wird zusätzlich der Eröffnungsgrund, der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, der internationale Bezug, das Gründungsjahr, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Anordnung von Eigenverwaltung erfragt.

Die Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind verpflichtet Insolvenzverfahren zu melden, sobald der Beschluss über die Eröffnung oder die Abweisung mangels Masse ergangen ist bzw. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. An Stelle der Amtsgerichte sind Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder verpflichtet, Angaben über beendete Insolvenzverfahren und über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu übermitteln.

Aufgabe der Insolvenzstatistik ist es, über die Situation von überschuldeten oder zahlungsunfähigen Schuldnern, deren Fälle vor Gericht verhandelt werden, zu berichten und den volkswirtschaftlichen Schaden zu beschreiben. Darüber hinaus wird die Insolvenzstatistik dazu herangezogen, die Effizienz des Insolvenzrechts zu bewerten.

Allgemeiner Eröffnungsgrund für ein *Insolvenzverfahren* ist die Zahlungsunfähigkeit, bei Antrag des Schuldners auch die drohende Zahlungsunfähigkeit sowie bei einer juristischen Person die Überschuldung. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden, weiterhin über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, GbR) sowie über einen Nachlass und über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft.

Die Verfahren werden unterschieden in:

*Regelinsolvenzverfahren* finden Anwendung bei

- Unternehmen (einschließlich Kleingewerbe),
- Nachlass- und Gesamtgutangelegenheiten,
- natürlichen Personen, die u. a. als Gesellschafter bei einem größeren Unternehmen beteiligt sind,
- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben und deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar (mehr als 19 Gläubiger und Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen) sind.

*Verbraucherinsolvenzverfahren* stellen ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das gilt für

- Verbraucher (bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende) und
- ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar (weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus einem Arbeitsverhältnis) sind.

Die *übrigen Schuldner* gliedern sich in

- natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.,
- ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren,
- ehemals selbstständig Tätige mit Verbraucherinsolvenzverfahren,
- Verbraucher,
- Nachlässe und Gesamtgut.

Zu den *eröffneten Insolvenzverfahren* zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden. Ein Verfahren wird eröffnet, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen oder wenn ein entsprechender Geldbetrag vorgeschossen wird. *Mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren* sind Verfahren, bei denen das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Der *Schuldenbereinigungsplan* enthält alle Regelungen für eine angemessene Schuldenbereinigung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Er hat die Wirkung eines Vergleichs. Hat kein Gläubiger Einwendungen bzw. wird eine Ablehnung durch Zustimmung des Gerichts ersetzt, gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen.

Als *voraussichtliche Forderungen* wird die Summe der Gläubigerforderungen erfasst, die bei Regel- und Verbraucherinsolvenzen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

### Methodische Hinweise

Zum 1. Dezember 2001 ist eine Novellierung zur Insolvenzordnung in Kraft getreten. Danach dürfen ehemalige Unternehmer, die vorher schon mit Ihrem Unternehmen insolvent geworden sind, mit dem Ziel der Restschuldbefreiung die erneute Aufnahme des früheren Insolvenzverfahrens beantragen. Diese ehemals selbstständig Tätigen werden ab 2002 den übrigen Schuldnern zugerechnet, da es ansonsten bei einer Zuordnung zu den Unternehmensinsolvenzen zu Doppelerfassungen käme.

Bei natürlichen Personen und Einzelunternehmern, welche die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnten, wurde nach altem Recht kein Insolvenzverfahren eröffnet; nach der Gesetzesänderung können die Verfahrenskosten gestundet werden. Diese Stundungsmöglichkeit hat zu mehr eröffneten Insolvenzverfahren geführt. Die Verkürzung der „Wohlverhaltensphase“ zur Erlangung der Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre ab 1. Oktober 2020 hat zu höheren Insolvenzzahlen geführt. Alle Ergebnisse nach Kreisfreien Städten beziehen sich auf den Gebietsstand 1. Januar 2023. Bei der Addition der Angaben in den Tabellen kann es durch Runden der Zahlen zu Abweichungen in den Summen kommen.

**1. Insolvenzverfahren - Übersicht seit 1991**

Zeitraum	Insolvenzen						Untern		
	ins-gesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan	voraussichtliche Forderungen in Millionen €	ins-gesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren
1991	89	x	67	22	x	401,2	86	x	67
1992	356	300,0	160	196	x	462,3	311	261,6	154
1993	844	137,1	372	472	x	1 528,8	656	110,9	343
1994	1 495	77,1	545	950	x	1 146,5	1 047	59,6	431
1995	2 185	46,2	694	1 491	x	1 533,7	1 836	75,4	629
1996	2 481	13,5	758	1 723	x	2 179,8	2 361	28,6	742
1997	2 783	12,2	744	2 039	x	1 831,0	2 630	11,4	729
1998	2 904	4,3	778	2 126	x	2 046,7	2 765	5,1	767
1999	2 974	2,4	941	2 033	-	1 606,9	2 488	-10,0	868
2000	3 050	2,6	1 254	1 780	16	2 357,4	2 541	2,1	1 073
2001	3 301	8,2	1 402	1 855	44	2 049,5	2 682	5,5	1 144
2002	4 957	50,2	3 286	1 654	17	2 388,8	2 727	1,7	1 475
2003	5 629	13,6	4 134	1 467	28	2 469,4	2 430	-10,9	1 365
2004	6 523	15,9	4 859	1 617	47	2 116,7	2 344	-3,5	1 366
2005	8 244	26,4	6 607	1 580	57	1 990,2	2 465	5,2	1 531
2006	9 106	10,5	7 906	1 160	40	2 770,8	2 212	-10,3	1 557
2007	9 323	2,4	8 300	988	35	1 399,9	1 815	-17,9	1 319
2008	8 384	-10,1	7 385	956	43	1 602,5	1 850	1,9	1 396
2009	8 631	2,9	7 477	1 125	29	1 538,4	1 942	5,0	1 510
2010	8 712	0,9	7 713	978	21	1 566,4	1 713	-11,8	1 352
2011	7 764	-10,9	6 742	1 000	22	1 239,0	1 587	-7,4	1 206
2012	7 010	-9,7	6 143	837	30	1 251,8	1 388	-12,5	1 080
2013	6 773	-3,4	5 927	831	15	1 188,5	1 255	-9,6	967
2014	6 530	-3,6	5 734	782	14	3 765,1	1 082	-13,8	856
2015	6 272	-4,0	5 482	779	11	971,9	1 004	-7,2	786
2016	5 929	-5,5	5 094	823	12	1 234,0	1 060	5,6	836
2017	5 400	-8,9	4 630	755	15	1 507,8	918	-13,4	732
2018	5 590	3,5	4 630	940	20	1 111,1	812	-11,5	644
2019	5 316	-4,9	4 327	969	20	553,2	685	-15,6	525
2020	3 800	-28,5	3 017	762	21	794,0	569	-16,9	437
2021	5 839	53,7	5 037	797	5	618,5	521	-8,4	402
2022	5 238	-10,3	4 517	707	14	909,8	605	16,1	470
1. Quartal	1 361	-12,0	1 175	181	5	170,2	128	9,4	96
2. Quartal	1 356	-18,7	1 151	200	5	161,5	157	15,4	117
1. Halbjahr	2 717	-15,5	2 326	381	10	331,7	285	12,6	213
3. Quartal	1 309	-2,4	1 149	158	2	280,8	160	34,5	125
4. Quartal	1 212	-5,6	1 042	168	2	297,3	160	7,4	132
2. Halbjahr	2 521	-4,0	2 191	326	4	578,1	320	19,4	257
<b>2023</b>	<b>5 296</b>	<b>1,1</b>	<b>4 547</b>	<b>741</b>	<b>8</b>	<b>809,9</b>	<b>747</b>	<b>23,5</b>	<b>601</b>
Januar	381	-9,5	339	41	1	26,5	32	3,2	26
Februar	409	-9,1	342	67	-	58,0	56	7,7	47
März	548	11,8	468	80	-	114,5	83	84,4	64
1. Quartal	1 338	-1,7	1 149	188	1	199,0	171	33,6	137
April	454	3,7	377	73	4	76,3	69	35,3	51
Mai	401	-13,9	348	52	1	77,0	58	16,0	49
Juni	460	1,8	409	50	1	72,6	79	41,1	66
2. Quartal	1 315	-3,0	1 134	175	6	226,0	206	31,2	166
1. Halbjahr	2 653	-2,4	2 283	363	7	424,9	377	32,3	303
Juli	434	-1,8	375	59	-	91,1	57	-	43
August	391	-1,5	340	50	1	49,3	53	29,3	39
September	441	-6,2	395	46	-	67,7	82	32,3	69
3. Quartal	1 266	-3,3	1 110	155	1	208,1	192	20,0	151
Oktober	474	22,5	369	105	-	61,7	54	-6,9	44
November	467	8,1	398	69	-	56,7	56	9,8	45
Dezember	436	10,9	387	49	-	58,5	68	33,3	58
4. Quartal	1 377	13,6	1 154	223	-	176,8	178	11,3	147
2. Halbjahr	2 643	4,8	2 264	378	1	385,0	370	15,6	298

1) 1999 bis 2001: einschließlich Verbraucherinsolvenzverfahren für Kleingewerbetreibende.

Unternehmen <sup>1)</sup>			Übrige Schuldner						Zeitraum
mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan	voraussichtliche Forderungen in Millionen €	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan	voraussichtliche Forderungen in Millionen €	
19	x	401,2	3	x	-	3	x	0,0	1991
157	x	456,8	45	x	6	39	x	5,5	1992
313	x	1 501,1	188	317,8	29	159	x	27,7	1993
616	x	1 037,7	448	138,3	114	334	x	108,8	1994
1 207	x	1 443,6	349	-22,1	65	284	x	90,1	1995
1 619	x	2 159,1	120	-65,6	16	104	x	20,7	1996
1 901	x	1 819,4	153	27,5	15	138	x	11,6	1997
1 998	x	2 008,1	139	-9,2	11	128	x	38,6	1998
1 620	-	1 535,8	486	249,6	73	413	-	71,1	1999
1 465	3	2 223,5	509	4,7	181	315	13	133,9	2000
1 531	7	1 862,3	619	21,6	258	324	37	187,1	2001
1 252	x	1 721,3	2 230	260,3	1 811	402	17	667,5	2002
1 065	x	1 718,8	3 199	43,5	2 769	402	28	750,6	2003
978	x	1 057,3	4 179	30,6	3 493	639	47	1 059,3	2004
934	x	1 070,7	5 779	38,3	5 076	646	57	919,4	2005
655	x	1 973,1	6 894	19,3	6 349	505	40	797,7	2006
496	x	657,6	7 508	8,9	6 981	492	35	742,3	2007
454	x	935,0	6 534	-13,0	5 989	502	43	667,5	2008
432	x	889,1	6 689	2,4	5 967	693	29	649,3	2009
361	x	919,3	6 999	4,6	6 361	617	21	647,1	2010
381	x	707,0	6 177	-11,7	5 536	619	22	532,0	2011
308	x	786,7	5 622	-9,0	5 063	529	30	465,1	2012
288	x	741,9	5 518	-1,8	4 960	543	15	446,6	2013
226	x	3 338,3	5 448	-1,3	4 878	556	14	426,8	2014
218	x	557,9	5 268	-3,3	4 696	561	11	414,0	2015
224	x	935,7	4 869	-7,6	4 258	599	12	298,2	2016
186	x	1 201,2	4 482	-7,9	3 898	569	15	306,6	2017
168	x	811,5	4 778	6,6	3 986	772	20	299,6	2018
160	x	296,6	4 631	-3,1	3 802	809	20	256,6	2019
132	x	531,8	3 231	-30,2	2 580	630	21	262,2	2020
119	x	301,8	5 318	64,6	4 635	678	5	316,7	2021
135	x	630,8	4 633	-12,9	4 047	572	14	279,0	2022
32	x	96,9	1 233	-13,8	1 079	149	5	73,2	1. Quartal
40	x	90,9	1 199	-21,7	1 034	160	5	70,6	2. Quartal
72	x	187,8	2 432	-17,9	2 113	309	10	143,9	1. Halbjahr
35	x	204,6	1 149	-6,0	1 024	123	2	76,2	3. Quartal
28	x	238,4	1 052	-7,3	910	140	2	58,9	4. Quartal
63	x	443,0	2 201	-6,6	1 934	263	4	135,1	2. Halbjahr
<b>146</b>	<b>x</b>	<b>505,2</b>	<b>4 549</b>	<b>-1,8</b>	<b>3 946</b>	<b>595</b>	<b>8</b>	<b>304,7</b>	<b>2023</b>
6	x	6,1	349	-10,5	313	35	1	20,3	Januar
9	x	33,7	353	-11,3	295	58	-	24,3	Februar
19	x	87,2	465	4,5	404	61	-	27,3	März
34	x	127,0	1 167	-5,4	1 012	154	1	72,0	1. Quartal
18	x	51,5	385	-0,5	326	55	4	24,8	April
9	x	48,4	343	-17,5	299	43	1	28,6	Mai
13	x	43,1	381	-3,8	343	37	1	29,5	Juni
40	x	143,1	1 109	-7,5	968	135	6	82,9	2. Quartal
74	x	270,0	2 276	-6,4	1 980	289	7	154,9	1. Halbjahr
14	x	66,6	377	-2,1	332	45	-	24,5	Juli
14	x	29,9	338	-5,1	301	36	1	19,4	August
13	x	47,5	359	-12,0	326	33	-	20,2	September
41	x	144,0	1 074	-6,5	959	114	1	64,2	3. Quartal
10	x	23,8	420	27,7	325	95	-	37,8	Oktober
11	x	30,9	411	7,9	353	58	-	25,8	November
10	x	36,5	368	7,6	329	39	-	21,9	Dezember
31	x	91,2	1 199	14,0	1 007	192	-	85,6	4. Quartal
72	x	235,2	2 273	3,3	1 966	306	1	149,8	2. Halbjahr

**2. Insolvenzverfahren nach ausgewählten Merkmalen**

Jahr 2022 und 2023

Art des Schuldners Rechtsform Alter der Unternehmen	2022	2023	Veränderung zum Vorjahr in %	2023			
				eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schulden- bereini- gungs- plan	voraussicht- liche Forde- rungen in Millionen €
<b>Insgesamt</b>	<b>5 238</b>	<b>5 296</b>	<b>1,1</b>	<b>4 547</b>	<b>741</b>	<b>8</b>	<b>809,9</b>
<b>Unternehmen</b>	<b>605</b>	<b>747</b>	<b>23,5</b>	<b>601</b>	<b>146</b>	<b>x</b>	<b>505,2</b>
<b>Rechtsform</b>							
Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende	265	303	14,3	271	32	x	66,7
Personengesellschaften	38	24	-36,8	21	3	x	12,0
darunter							
Offene Handelsgesellschaften	1	-	-	-	-	x	-
Kommanditgesellschaften (ohne GmbH & Co. KG)	-	3	x	3	-	x	1,7
GmbH & Co. KG	32	15	-53,1	13	2	x	9,7
Gesellschaften bürger- lichen Rechts (GbR)	5	6	20,0	5	1	x	0,6
Gesellschaften mbH	289	401	38,8	298	103	x	421,7
GmbH ohne Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	219	314	43,4	258	56	x	414,2
Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	70	87	24,3	40	47	x	7,5
Aktiengesellschaften, KGaA	3	6	100,0	5	1	x	2,5
sonstige Rechtsformen <sup>1)</sup>	10	13	30,0	6	7	x	2,4
<b>Alter der Unternehmen</b>							
bis unter 8 Jahre alt <sup>2)</sup>	350	397	13,4	296	101	x	216,6
darunter							
bis 3 Jahre alt	169	157	-7,1	116	41	x	67,2
8 und mehr Jahre alt	255	350	37,3	305	45	x	288,6
<b>Unternehmen mit ... Arbeitnehmern</b>							
keine und unbekannt	418	470	12,4	348	122	x	197,2
bis 5 Arbeitnehmer	102	141	38,2	119	22	x	45,0
6 bis 10 Arbeitnehmer	25	36	44,0	34	2	x	22,2
11 Arbeitnehmer und mehr	60	100	66,7	100	-	x	240,8
<b>Übrige Schuldner</b>	<b>4 633</b>	<b>4 549</b>	<b>-1,8</b>	<b>3 946</b>	<b>595</b>	<b>8</b>	<b>304,7</b>
natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	8	14	75,0	12	2	x	3,9
ehemals selbstständig Tätige	873	886	1,5	853	32	x	159,9
mit Regelinsolvenzverfahren	422	469	11,1	438	31	x	114,4
mit Verbraucherinsolvenzverfahren	451	417	-7,5	415	1	1	45,5
Verbraucher	3 029	2 944	-2,8	2 933	4	7	124,6
Nachlässe und Gesamtgut	723	705	-2,5	148	557	x	16,4

1) Beispielsweise Vereine und Genossenschaften.

2) Einschließlich unbekannt.

**3. Insolvenzverfahren nach Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen, Art des Schuldners und Art des Verfahrens**

Jahr 2023

Voraussichtliche Forderungen von ... bis unter ... €	Insgesamt		Veränderung zum Vorjahr	Art des Verfahrens							
				eröffnet		mangels Masse abgewiesen		Schuldenbe- reinigungsplan			
	Anzahl	%	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
<b>Insgesamt</b>											
unter 5 000	370	7,0	18,6	78	1,7	292	39,4	-	-		
5 000 - 50.000	3 039	57,4	-8,0	2 698	59,3	336	45,3	5	62,5		
50 000 - 250.000	1 448	27,3	15,3	1 358	29,9	87	11,7	3	37,5		
250 000 - 500.000	199	3,8	12,4	184	4,0	15	2,0	-	-		
500 000 - 1 Million	119	2,2	38,4	114	2,5	5	0,7	-	-		
1 Million - 5 Millionen	100	1,9	33,3	94	2,1	6	0,8	-	-		
5 Millionen und mehr	21	0,4	-30,0	21	0,5	-	-	-	-		
<b>Insgesamt</b>	<b>5 296</b>	<b>100</b>	<b>1,1</b>	<b>4 547</b>	<b>100</b>	<b>741</b>	<b>100</b>	<b>8</b>	<b>100</b>		
<b>Unternehmen</b>											
unter 5 000	18	2,4	20,0	2	0,3	16	11,0	x	x		
5 000 - 50.000	157	21,0	12,1	84	14,0	73	50,0	x	x		
50 000 - 250.000	303	40,6	23,7	261	43,4	42	28,8	x	x		
250 000 - 500.000	103	13,8	32,1	94	15,6	9	6,2	x	x		
500 000 - 1 Million	70	9,4	29,6	68	11,3	2	1,4	x	x		
1 Million - 5 Millionen	78	10,4	77,3	74	12,3	4	2,7	x	x		
5 Millionen und mehr	18	2,4	-37,9	18	3,0	-	-	x	x		
<b>Insgesamt</b>	<b>747</b>	<b>100</b>	<b>23,5</b>	<b>601</b>	<b>100</b>	<b>146</b>	<b>100</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		
<b>ehemals selbstständig Tätige<sup>1)</sup></b>											
unter 5 000	6	0,7	20,0	3	0,4	3	9,4	-	-		
5 000 - 50.000	344	38,8	-7,3	328	38,5	15	46,9	1	100,0		
50 000 - 250.000	416	47,0	6,9	407	47,7	9	28,1	-	-		
250 000 - 500.000	66	7,4	-4,3	63	7,4	3	9,4	-	-		
500 000 - 1 Million	34	3,8	78,9	33	3,9	1	3,1	-	-		
1 Million - 5 Millionen	17	1,9	-10,5	16	1,9	1	3,1	-	-		
5 Millionen und mehr	3	0,3	200,0	3	0,4	-	-	-	-		
<b>Insgesamt</b>	<b>886</b>	<b>100</b>	<b>1,5</b>	<b>853</b>	<b>100</b>	<b>32</b>	<b>100</b>	<b>x</b>	<b>100</b>		
<b>Verbraucher</b>											
unter 5 000	51	1,7	82,1	51	1,7	-	-	-	-		
5 000 - 50.000	2 193	74,5	-8,6	2 186	74,5	3	75,0	4	57,1		
50 000 - 250.000	663	22,5	18,0	659	22,5	1	25,0	3	42,9		
250 000 - 500.000	22	0,7	-12,0	22	0,8	-	-	-	-		
500 000 - 1 Million	12	0,4	100,0	12	0,4	-	-	-	-		
1 Million - 5 Millionen	3	0,1	-62,5	3	0,1	-	-	-	-		
5 Millionen und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
<b>Insgesamt</b>	<b>2 944</b>	<b>100</b>	<b>-2,8</b>	<b>2 933</b>	<b>100</b>	<b>4</b>	<b>100</b>	<b>7</b>	<b>100</b>		
<b>natürliche Personen als Gesellschafter, Nachlässe und Gesamtgut</b>											
unter 5 000	295	41,0	11,7	22	13,8	273	48,8	x	x		
5 000 - 50.000	345	48,0	-11,8	100	62,5	245	43,8	x	x		
50 000 - 250.000	66	9,2	10,0	31	19,4	35	6,3	x	x		
250 000 - 500.000	8	1,1	60,0	5	3,1	3	0,5	x	x		
500 000 - 1 Million	3	0,4	-57,1	1	0,6	2	0,4	x	x		
1 Million - 5 Millionen	2	0,3	-50,0	1	0,6	1	0,2	x	x		
5 Millionen und mehr	-	-	-	-	-	-	-	x	x		
<b>Insgesamt</b>	<b>719</b>	<b>100</b>	<b>-1,6</b>	<b>160</b>	<b>100</b>	<b>559</b>	<b>100</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		

1) Die ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen.

**4. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Wirtschaftsbereichen und Art des Verfahrens**

Jahr 2022 und 2023

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Wirtschaftsabteilung	2022	2023	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens	
					eröffnet	mangels Masse abgewiesen
<b>A</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>20,0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	-	-	-	-	-
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>55</b>	<b>83</b>	<b>50,9</b>	<b>75</b>	<b>8</b>
	darunter					
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	7	17	142,9	17	-
11	Getränkeherstellung	1	1	-	1	-
13	Herstellung von Textilien	4	2	-50,0	2	-
14	Herstellung von Bekleidung	2	1	-50,0	-	1
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	3	4	33,3	4	-
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	-	1	x	1	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von Ton-, Bild- und Datenträgern	1	1	-	1	-
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	-	1	x	1	-
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	2	100,0	1	1
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2	2	-	2	-
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	2	100,0	2	-
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	-	1	x	1	-
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	14	14	-	10	4
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	2	100,0	1	1
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	5	4	-20,0	4	-
28	Maschinenbau	4	11	175,0	11	-
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	-	3	x	3	-
30	Sonstiger Fahrzeugbau	-	1	x	1	-
31	Herstellung von Möbeln	2	7	250,0	7	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	3	2	-33,3	1	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	4	4	-	4	-
<b>D</b>	<b>Energieversorgung</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>-25,0</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
<b>E</b>	<b>Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>50,0</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
<b>F</b>	<b>Baugewerbe</b>	<b>122</b>	<b>132</b>	<b>8,2</b>	<b>106</b>	<b>26</b>
41	Hochbau	9	15	66,7	12	3
42	Tiefbau	2	3	50,0	3	-
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	111	114	2,7	91	23
<b>G</b>	<b>Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>	<b>86</b>	<b>113</b>	<b>31,4</b>	<b>93</b>	<b>20</b>
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	10	16	60,0	13	3
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	19	37	94,7	30	7
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	57	60	5,3	50	10
<b>H</b>	<b>Verkehr und Lagerei</b>	<b>42</b>	<b>35</b>	<b>-16,7</b>	<b>29</b>	<b>6</b>
	darunter					
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	22	20	-9,1	17	3
51	Luftfahrt	1	-	-100,0	-	-
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	8	8	-	6	2
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	11	7	-36,4	6	1
<b>I</b>	<b>Gastgewerbe</b>	<b>52</b>	<b>75</b>	<b>44,2</b>	<b>57</b>	<b>18</b>
55	Beherbergung	4	5	25,0	4	1
56	Gastronomie	48	70	45,8	53	17
<b>J</b>	<b>Information und Kommunikation</b>	<b>8</b>	<b>26</b>	<b>225,0</b>	<b>17</b>	<b>9</b>
	darunter					
58	Verlagswesen	1	2	100,0	2	-
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen u. Fernseh- programmen; Kinos; Tonstudios u. Verlegen von Musik	-	5	x	4	1
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	6	17	183,3	11	6
63	Informationsdienstleistungen	1	2	100,0	-	2
<b>K</b>	<b>Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</b>	<b>36</b>	<b>13</b>	<b>-63,9</b>	<b>8</b>	<b>5</b>
	darunter					

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Wirtschaftsabteilung	2022	2023	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens	
					eröffnet	mangels Masse abgewiesen
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	19	8	-57,9	4	4
66	mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	17	5	-70,6	4	1
<b>L</b>	<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	<b>17</b>	<b>23</b>	<b>35,3</b>	<b>16</b>	<b>7</b>
<b>M</b>	<b>Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	<b>54</b>	<b>63</b>	<b>16,7</b>	<b>54</b>	<b>9</b>
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	4	2	-50,0	1	1
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	27	25	-7,4	17	8
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	10	13	30,0	13	-
72	Forschung und Entwicklung	-	5	x	5	-
73	Werbung und Marktforschung	8	6	-25,0	6	-
74	sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	4	11	175,0	11	-
75	Veterinärwesen	1	1	-	1	-
<b>N</b>	<b>Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	<b>70</b>	<b>81</b>	<b>15,7</b>	<b>59</b>	<b>22</b>
77	Vermietung von beweglichen Sachen	2	1	-50,0	-	1
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	6	7	16,7	5	2
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	2	2	-	2	-
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	8	10	25,0	7	3
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	34	36	5,9	29	7
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unter- nehmen und Privatpersonen a. n. g.	18	25	38,9	16	9
<b>P</b>	<b>Erziehung und Unterricht</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>1 500,0</b>	<b>14</b>	<b>2</b>
<b>Q</b>	<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>100,0</b>	<b>22</b>	<b>2</b>
86	Gesundheitswesen	5	11	120,0	10	1
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	1	1	-	1	-
88	Sozialwesen (ohne Heime)	6	12	100,0	11	1
<b>R</b>	<b>Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	<b>11</b>	<b>17</b>	<b>54,5</b>	<b>11</b>	<b>6</b>
<b>S</b>	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	<b>28</b>	<b>34</b>	<b>21,4</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	4	4	-	2	2
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	1	1	-	1	-
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	23	29	26,1	27	2
<b>A-N, P-S</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>605</b>	<b>747</b>	<b>23,5</b>	<b>601</b>	<b>146</b>

**5. Insolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2022 und 2023

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Eröffnete Verfahren	Mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schulden- bereinigungs- plan	Voraussichtliche Forderungen in Millionen €
<b>2023</b>						
Chemnitz, Stadt	508	-8,5	380	128	-	106,8
Erzgebirgskreis	363	13,1	255	107	1	79,6
Mittelsachsen	323	-3,9	301	21	1	67,3
Vogtlandkreis	228	5,6	201	27	-	33,5
Zwickau	394	-2,0	302	92	-	40,8
Dresden, Stadt	592	1,7	564	26	2	91,5
Bautzen	298	-15,1	281	16	1	54,0
Görlitz	213	-8,2	197	16	-	64,0
Meißen	241	21,1	227	14	-	31,4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	244	-17,0	233	9	2	38,1
Leipzig, Stadt	1 298	13,8	1 083	215	-	136,0
Leipzig	358	-1,1	318	39	1	47,2
Nordsachsen	223	-5,9	196	27	-	17,9
<b>Sachsen<sup>1)</sup></b>	<b>5 296</b>	<b>1,1</b>	<b>4 547</b>	<b>741</b>	<b>8</b>	<b>809,9</b>
darunter außerhalb des Landes	13	30,0	9	4	-	1,7
<b>2022</b>						
Chemnitz, Stadt	555	3,7	426	129	-	282,6
Erzgebirgskreis	321	1,6	225	92	4	26,9
Mittelsachsen	336	-11,3	294	41	1	32,3
Vogtlandkreis	216	-31,4	192	24	-	51,5
Zwickau	402	-21,0	340	61	1	48,4
Dresden, Stadt	582	-12,3	551	28	3	72,9
Bautzen	351	-4,9	326	24	1	34,1
Görlitz	232	10,5	218	14	-	58,3
Meißen	199	-10,4	191	8	-	18,4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	294	16,2	285	8	1	39,6
Leipzig, Stadt	1 141	-16,0	949	190	2	160,9
Leipzig	362	-10,8	312	49	1	50,2
Nordsachsen	237	-18,0	205	32	-	17,6
<b>Sachsen<sup>1)</sup></b>	<b>5 238</b>	<b>-10,3</b>	<b>4 517</b>	<b>707</b>	<b>14</b>	<b>909,8</b>
darunter außerhalb des Landes	10	-23,1	3	7	-	16,0

1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

**6. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Rechtsformen**

Jahr 2022 und 2023

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Darunter eröffnete Verfahren	Rechtsform				
				Einzel- unter- nehmen	Personen- gesell- schaften	Gesell- schaften mbH	Aktien- gesell- schaften, KGaA	sonstige Rechts- formen <sup>1)</sup>
<b>2023</b>								
Chemnitz, Stadt	53	-28,4	43	15	1	33	1	3
Erzgebirgskreis	34	-	30	17	1	15	-	1
Mittelsachsen	34	21,4	26	17	1	16	-	-
Vogtlandkreis	38	15,2	32	15	-	23	-	-
Zwickau	48	2,1	39	18	3	27	-	-
Dresden, Stadt	113	25,6	94	54	1	54	2	2
Bautzen	40	8,1	33	20	3	17	-	-
Görlitz	42	16,7	33	20	1	20	-	1
Meißen	52	92,6	45	24	2	25	-	1
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	37	2,8	34	24	1	12	-	-
Leipzig, Stadt	178	60,4	133	49	5	120	2	2
Leipzig	45	40,6	33	11	4	29	1	-
Nordsachsen	24	118,2	21	13	1	8	-	2
<b>Sachsen<sup>2)</sup></b>	<b>747</b>	<b>23,5</b>	<b>601</b>	<b>303</b>	<b>24</b>	<b>401</b>	<b>6</b>	<b>13</b>
darunter außerhalb des Landes	9	-	5	6	-	2	-	1
<b>2022</b>								
Chemnitz, Stadt	74	37,0	60	29	12	32	-	1
Erzgebirgskreis	34	47,8	26	19	1	13	-	1
Mittelsachsen	28	33,3	21	13	1	14	-	-
Vogtlandkreis	33	50,0	29	21	-	12	-	-
Zwickau	47	34,3	35	19	6	22	-	-
Dresden, Stadt	90	9,8	68	39	5	44	-	2
Bautzen	37	60,9	33	17	1	17	1	1
Görlitz	36	-	30	22	-	14	-	-
Meißen	27	-12,9	23	13	1	12	-	1
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	36	33,3	30	17	2	16	-	1
Leipzig, Stadt	111	-0,9	80	33	5	70	2	1
Leipzig	32	14,3	26	16	3	13	-	-
Nordsachsen	11	-45,0	7	7	-	3	-	1
<b>Sachsen<sup>2)</sup></b>	<b>605</b>	<b>16,1</b>	<b>470</b>	<b>265</b>	<b>38</b>	<b>289</b>	<b>3</b>	<b>10</b>
darunter außerhalb des Landes	9	28,6	2	-	1	7	-	1

1) beispielsweise Vereine und Genossenschaften

2) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

**7. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Wirtschaftsbereichen und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2022 und 2023

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Verarbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe	Handel; Instand- haltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagerei	Gast- gewerbe	Infor- mation und Kommuni- kation	Erbringung von Finanz- und Versi- cherungs- dienst- leistungen	Grund- stücks- und Woh- nungs- wesen
		C	F	G	H	I	J	K	L
<b>2023</b>									
Chemnitz, Stadt	53	4	6	7	1	5	-	2	3
Erzgebirgskreis	34	7	6	3	1	6	1	1	1
Mittelsachsen	34	11	8	3	4	3	-	-	-
Vogtlandkreis	38	8	7	12	1	-	2	-	-
Zwickau	48	7	7	10	-	7	2	-	1
Dresden, Stadt	113	3	28	17	3	14	1	3	2
Bautzen	40	8	10	5	2	3	-	1	-
Görlitz	42	6	9	11	3	5	1	-	-
Meißen	52	10	11	7	1	4	1	-	2
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	37	5	8	6	1	3	-	1	-
Leipzig, Stadt	178	6	19	18	12	19	15	4	12
Leipzig	45	6	8	9	3	2	3	1	2
Nordsachsen	24	2	3	2	3	3	-	-	-
<b>Sachsen<sup>1)</sup></b>	<b>747</b>	<b>83</b>	<b>132</b>	<b>113</b>	<b>35</b>	<b>75</b>	<b>26</b>	<b>13</b>	<b>23</b>
darunter außerhalb des Landes	9	-	2	3	-	1	-	-	-
<b>2022</b>									
Chemnitz, Stadt	74	6	11	7	2	7	1	15	2
Erzgebirgskreis	34	4	3	6	1	6	-	1	-
Mittelsachsen	28	3	4	3	3	2	-	1	3
Vogtlandkreis	33	7	6	4	2	4	-	1	1
Zwickau	47	8	8	8	4	-	-	2	-
Dresden, Stadt	90	6	13	18	6	9	4	7	-
Bautzen	37	4	9	2	5	3	1	-	-
Görlitz	36	5	8	3	3	3	-	-	-
Meißen	27	1	9	5	-	1	-	2	2
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	36	2	13	3	3	3	-	2	2
Leipzig, Stadt	111	6	25	22	8	12	1	2	5
Leipzig	32	2	7	5	3	2	-	2	1
Nordsachsen	11	1	4	-	2	-	-	-	-
<b>Sachsen<sup>1)</sup></b>	<b>605</b>	<b>55</b>	<b>122</b>	<b>86</b>	<b>42</b>	<b>52</b>	<b>8</b>	<b>36</b>	<b>17</b>
darunter außerhalb des Landes	9	-	2	-	-	-	1	1	1

1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen u. technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Übrige Wirtschaftsbereiche	Voraussichtliche Forderungen in Millionen €	Kreisfreie Stadt Landkreis Land
M	N	Q	R	S	A, B, D, E, P		
5	6	4	2	4	4	79,1	Chemnitz, Stadt
4	1	2	-	1	-	63,4	Erzgebirgskreis
2	1	-	-	-	2	44,9	Mittelsachsen
-	6	-	-	1	1	17,5	Vogtlandkreis
3	6	1	-	2	2	22,6	Zwickau
12	13	3	2	5	7	41,5	Dresden, Stadt
4	4	1	-	2	-	34,1	Bautzen
1	2	1	2	-	1	53,4	Görlitz
5	7	-	1	1	2	20,5	Meißen
1	3	1	-	6	2	23,7	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
24	22	8	6	8	5	76,0	Leipzig, Stadt
1	4	1	2	2	1	22,0	Leipzig
-	6	1	2	1	1	5,0	Nordsachsen
<b>63</b>	<b>81</b>	<b>24</b>	<b>17</b>	<b>34</b>	<b>28</b>	<b>505,2</b>	<b>Sachsen<sup>1)</sup></b> darunter außerhalb des Landes
1	-	1	-	1	-	1,6	
9	6	1	1	5	1	261,6	Chemnitz, Stadt
4	5	2	-	-	2	9,5	Erzgebirgskreis
1	4	2	-	1	1	11,1	Mittelsachsen
1	4	1	-	2	-	40,3	Vogtlandkreis
6	8	-	-	3	-	24,2	Zwickau
7	9	1	3	3	4	38,5	Dresden, Stadt
2	4	-	2	3	2	19,6	Bautzen
3	6	2	-	2	1	40,5	Görlitz
2	2	-	-	3	-	6,1	Meißen
1	5	1	-	1	-	23,0	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
13	9	1	2	4	1	114,6	Leipzig, Stadt
3	4	1	1	1	-	23,0	Leipzig
-	2	-	2	-	-	2,7	Nordsachsen
<b>54</b>	<b>70</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>28</b>	<b>12</b>	<b>630,8</b>	<b>Sachsen<sup>1)</sup></b> darunter außerhalb des Landes
2	2	-	-	-	-	16,0	

**8. Insolvenzverfahren der übrigen Schuldner nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens sowie Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen**

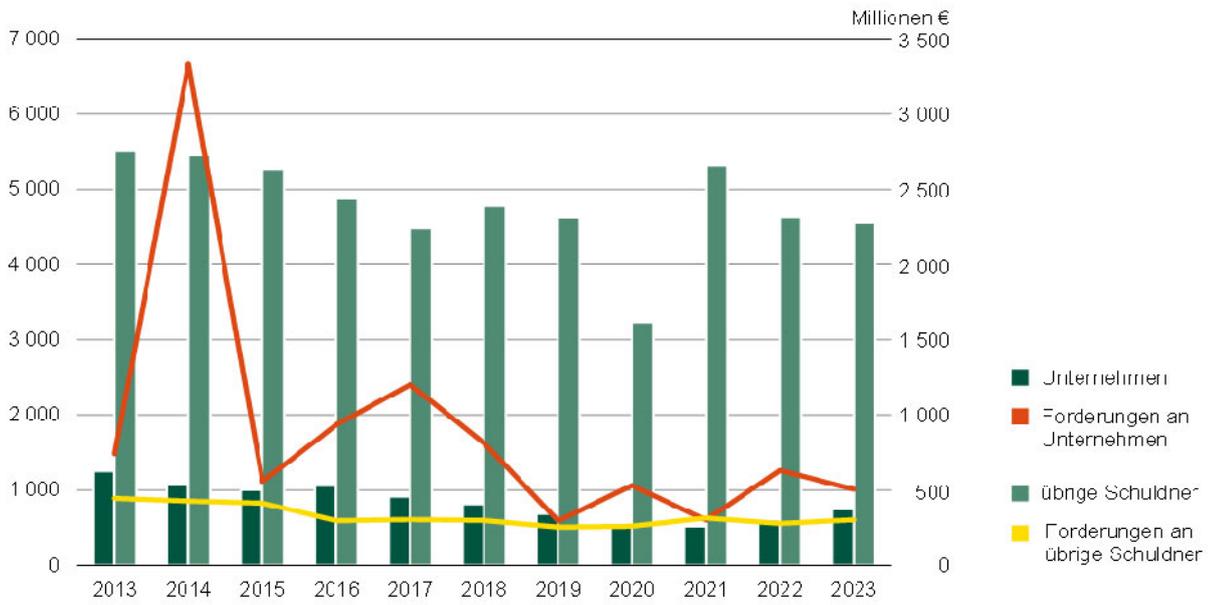
Jahr 2022 und 2023

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens			Art des Schul		
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden bereini- gungs- plan	ehemals selbstständig Tätige		
						zu- sammen	Regel- insolvenz- verfahren	Verbraucher- insolvenz- verfahren
								<b>202</b>
Chemnitz, Stadt	455	-5,4	337	118	-	77	48	29
Erzgebirgskreis	329	14,6	225	103	1	38	24	14
Mittelsachsen	289	-6,2	275	13	1	52	29	23
Vogtlandkreis	190	3,8	169	21	-	34	18	16
Zwickau	346	-2,5	263	83	-	51	34	17
Dresden, Stadt	479	-2,6	470	7	2	132	81	51
Bautzen	258	-17,8	248	9	1	48	22	26
Görlitz	171	-12,8	164	7	-	46	20	26
Meißen	189	9,9	182	7	-	35	15	20
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	207	-19,8	199	6	2	43	21	22
Leipzig, Stadt	1 120	8,7	950	170	-	232	101	131
Leipzig	313	-5,2	285	27	1	59	32	27
Nordsachsen	199	-11,9	175	24	-	38	23	15
<b>Sachsen<sup>1)</sup></b>	<b>4 549</b>	<b>-1,8</b>	<b>3 946</b>	<b>595</b>	<b>8</b>	<b>886</b>	<b>469</b>	<b>417</b>
darunter außerhalb des Landes	4	300,0	4	-	-	1	1	-
								<b>202</b>
Chemnitz, Stadt	481	-	366	115	-	64	29	35
Erzgebirgskreis	287	-2,0	199	84	4	36	18	18
Mittelsachsen	308	-14,0	273	34	1	49	31	18
Vogtlandkreis	183	-37,5	163	20	-	25	19	6
Zwickau	355	-25,1	305	49	1	59	27	32
Dresden, Stadt	492	-15,5	483	6	3	133	60	73
Bautzen	314	-9,2	293	20	1	47	22	25
Görlitz	196	12,6	188	8	-	55	21	34
Meißen	172	-9,9	168	4	-	54	27	27
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	258	14,2	255	2	1	42	21	21
Leipzig, Stadt	1 030	-17,4	869	159	2	206	85	121
Leipzig	330	-12,7	286	43	1	65	40	25
Nordsachsen	226	-16,0	198	28	-	37	21	16
<b>Sachsen<sup>1)</sup></b>	<b>4 633</b>	<b>-12,9</b>	<b>4 047</b>	<b>572</b>	<b>14</b>	<b>873</b>	<b>422</b>	<b>451</b>
darunter außerhalb des Landes	1	-83,3	1	-	-	1	1	-

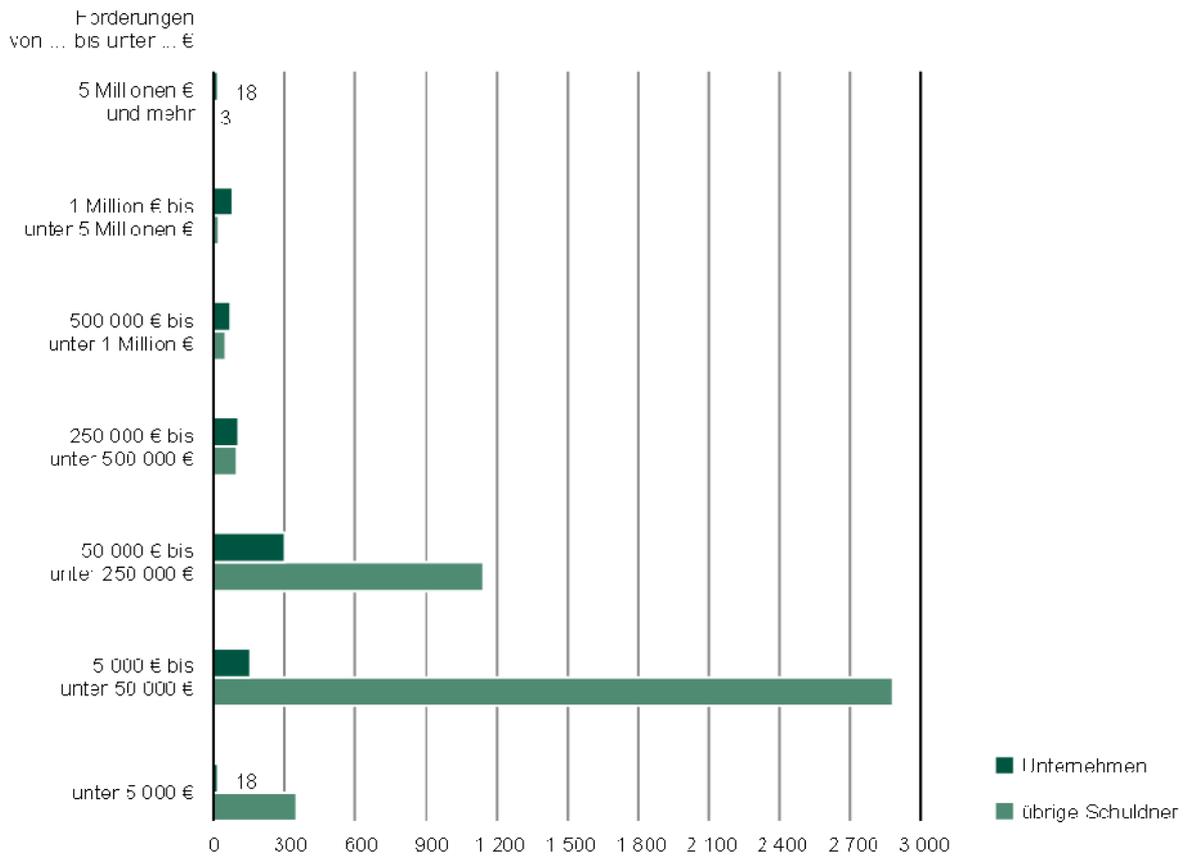
1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldner, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Inhabers		Voraussichtliche Forderungen in Millionen €				Kreisfreie Stadt Landkreis Land	
Verbraucher	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut	insgesamt	ehemals selbstständig Tätige	Verbraucher	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut		
23							
	255	123	27,7	15,0	11,0	1,7	Chemnitz, Stadt
	174	117	16,2	3,5	9,6	3,1	Erzgebirgskreis
	218	19	22,5	10,1	11,0	1,4	Mittelsachsen
	126	30	16,1	9,3	5,7	1,0	Vogtlandkreis
	198	97	18,2	6,0	10,0	2,1	Zwickau
	341	6	50,0	32,6	15,3	2,1	Dresden, Stadt
	194	16	19,9	9,5	9,7	0,7	Bautzen
	109	16	10,6	5,6	4,0	1,0	Görlitz
	142	12	10,9	5,4	5,1	0,4	Meißen
	154	10	14,3	5,9	7,1	1,3	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
	663	225	60,0	34,1	22,0	4,0	Leipzig, Stadt
	231	23	25,2	15,8	8,7	0,6	Leipzig
	136	25	12,9	7,0	5,3	0,6	Nordsachsen
	<b>2 944</b>	<b>719</b>	<b>304,7</b>	<b>159,9</b>	<b>124,6</b>	<b>20,2</b>	<b>Sachsen<sup>1)</sup></b> darunter außerhalb des Landes
	3	-	0,1	-	0,1	-	
22							
	285	132	21,0	7,1	11,0	2,8	Chemnitz, Stadt
	152	99	17,4	7,7	6,9	2,7	Erzgebirgskreis
	209	50	21,2	8,2	9,5	3,5	Mittelsachsen
	131	27	11,2	4,6	5,9	0,6	Vogtlandkreis
	234	62	24,2	14,2	9,2	0,8	Zwickau
	348	11	34,4	17,9	16,0	0,5	Dresden, Stadt
	238	29	14,5	4,5	8,9	1,1	Bautzen
	127	14	17,9	10,4	5,7	1,8	Görlitz
	113	5	12,3	4,6	7,3	0,4	Meißen
	212	4	16,7	4,8	9,5	2,3	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
	635	189	46,3	21,3	22,4	2,6	Leipzig, Stadt
	199	66	27,2	13,7	9,4	4,0	Leipzig
	146	43	14,9	6,8	6,4	1,7	Nordsachsen
	<b>3 029</b>	<b>731</b>	<b>279,0</b>	<b>125,9</b>	<b>128,2</b>	<b>24,9</b>	<b>Sachsen<sup>1)</sup></b> darunter außerhalb des Landes
	-	-	0,1	0,1	-	-	

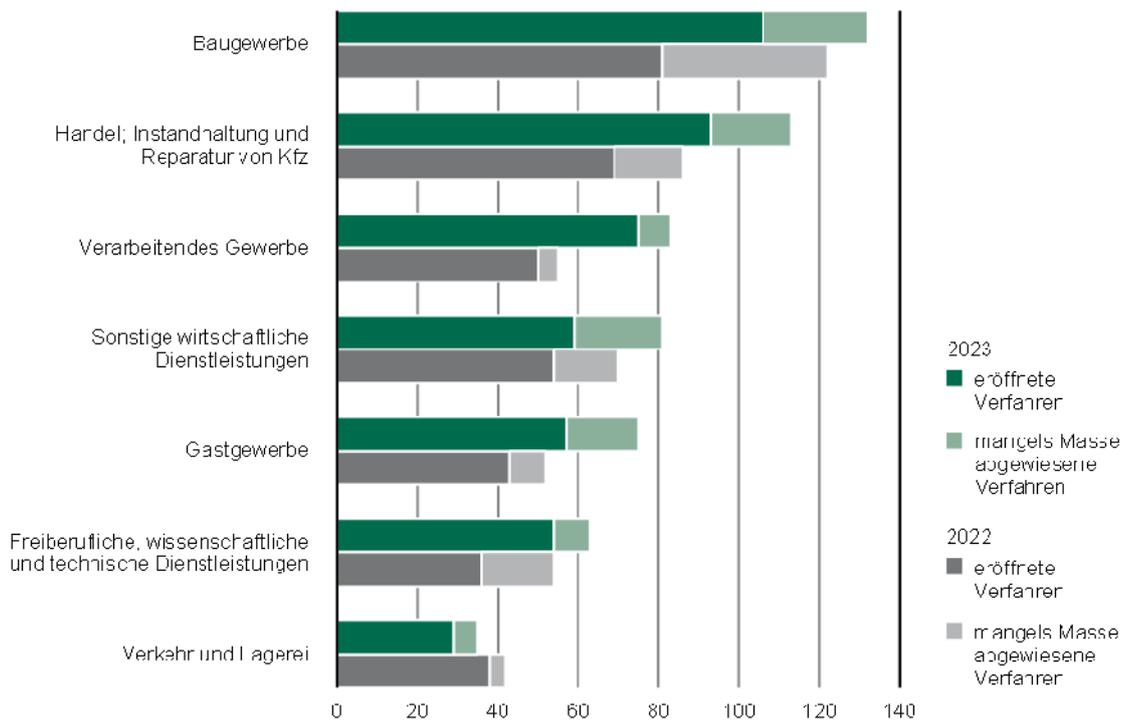
**Abb. 1 Insolvenzverfahren 2013 bis 2023 nach Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen**



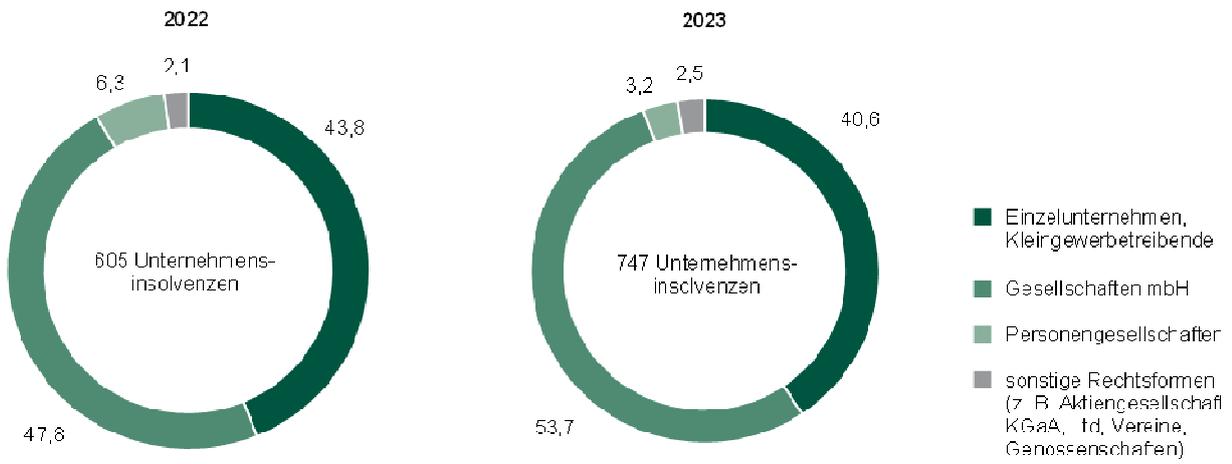
**Abb. 2 Insolvenzverfahren 2023 nach Art des Schuldners und Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen**



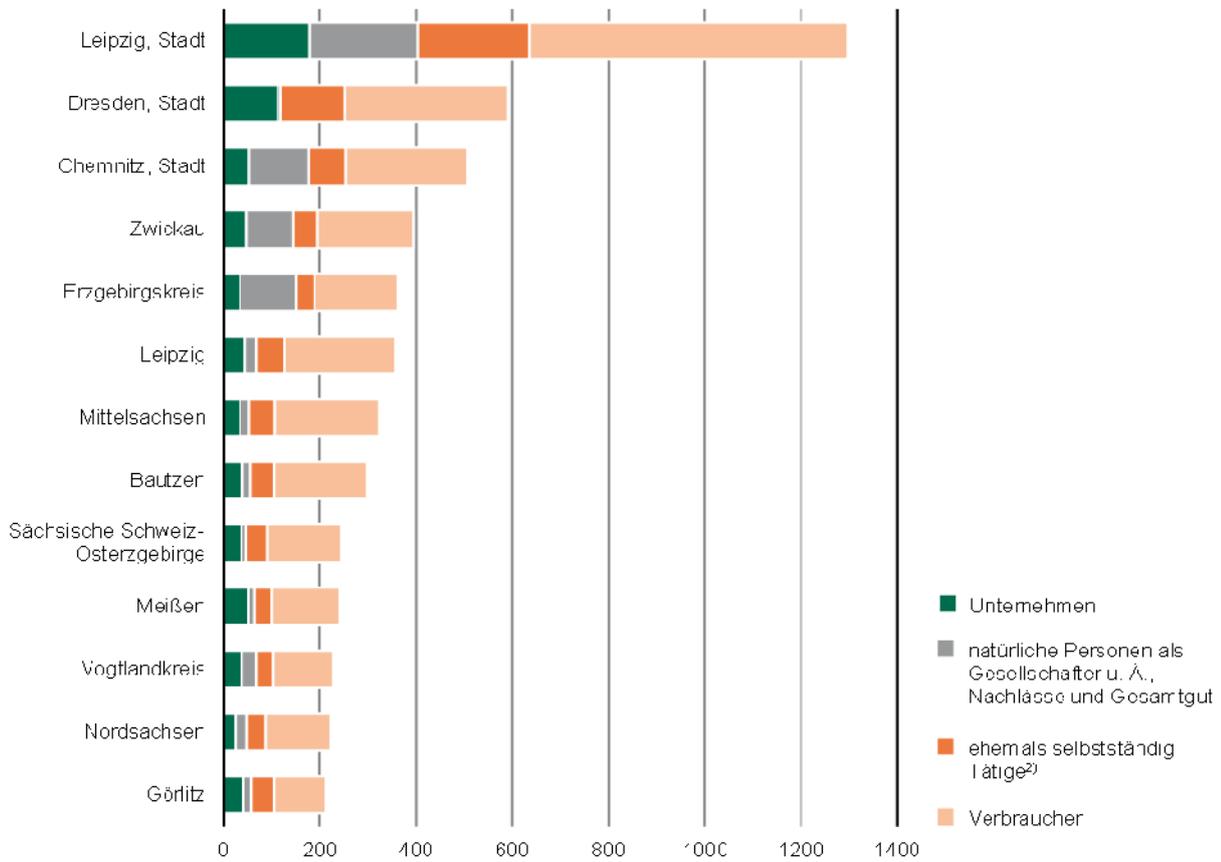
**Abb. 3 Unternehmensinsolvenzverfahren 2022 und 2023 In den am stärksten besetzten Wirtschaftsbereichen**



**Abb. 4 Unternehmensinsolvenzverfahren 2022 und 2023 nach Rechtsformen in Prozent**



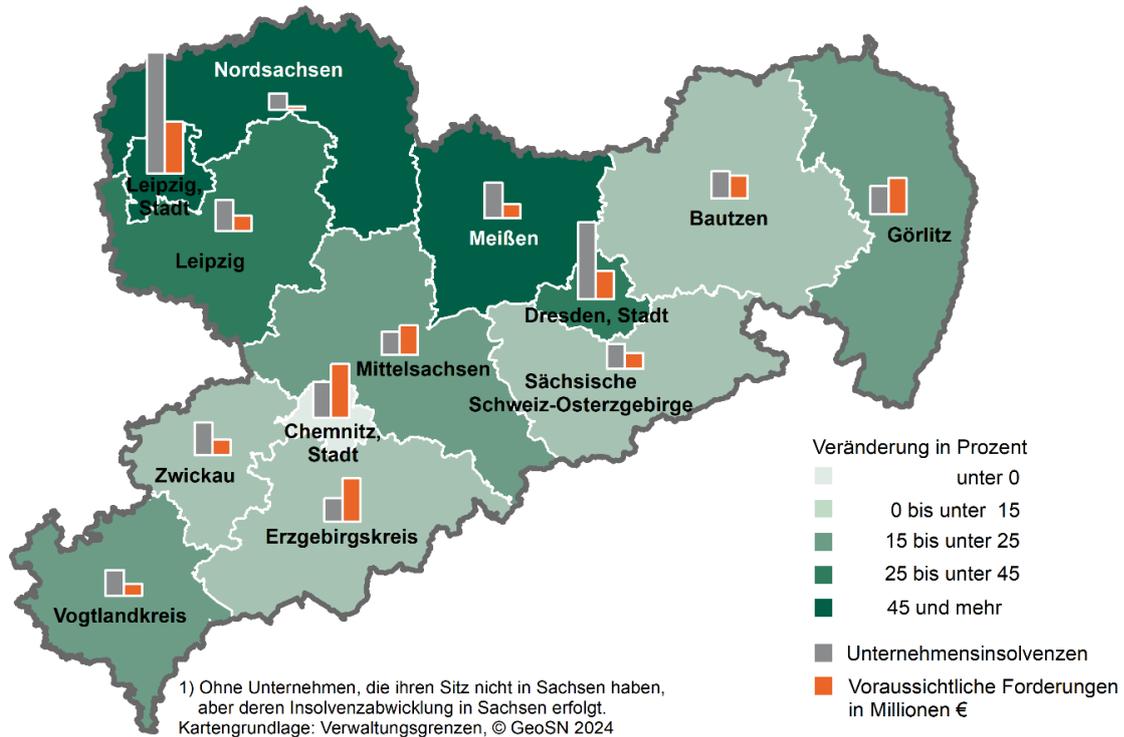
**Abb. 5 Insolvenzverfahren 2023 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen<sup>1)</sup> sowie Art des Schuldners**



1) Ohne Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

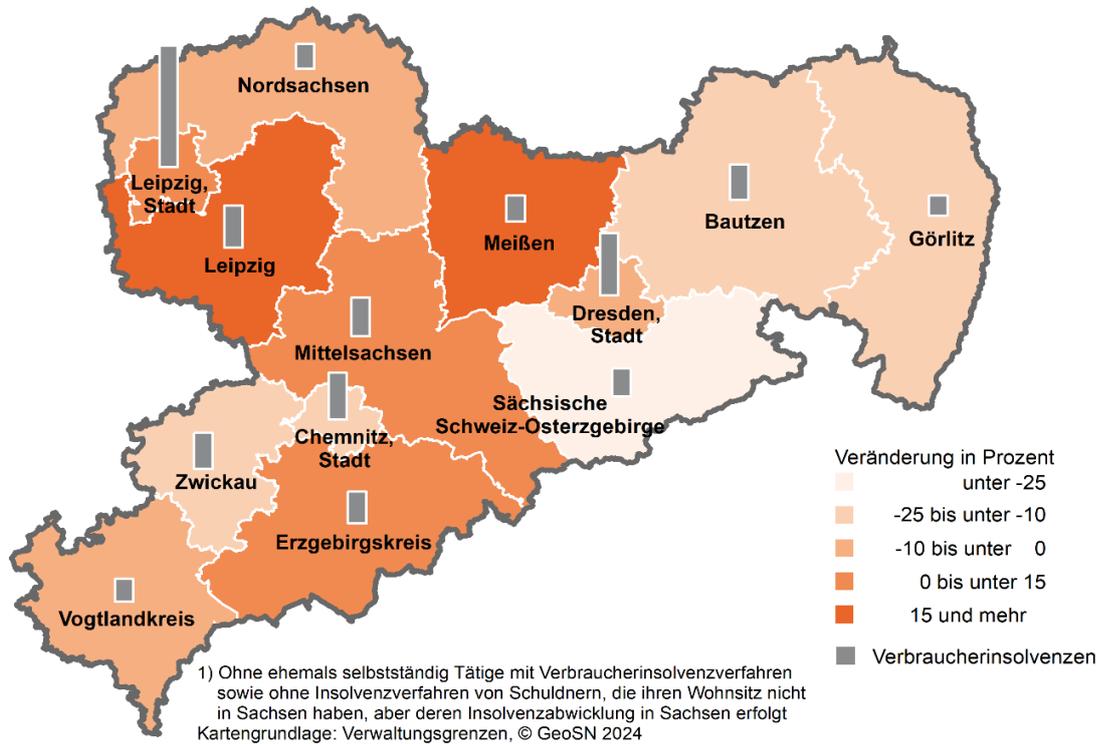
2) Die ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen

**Abb. 6 Veränderung der Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren in Sachsen<sup>1)</sup> 2023 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**  
Gebietsstand: 1. Januar 2023

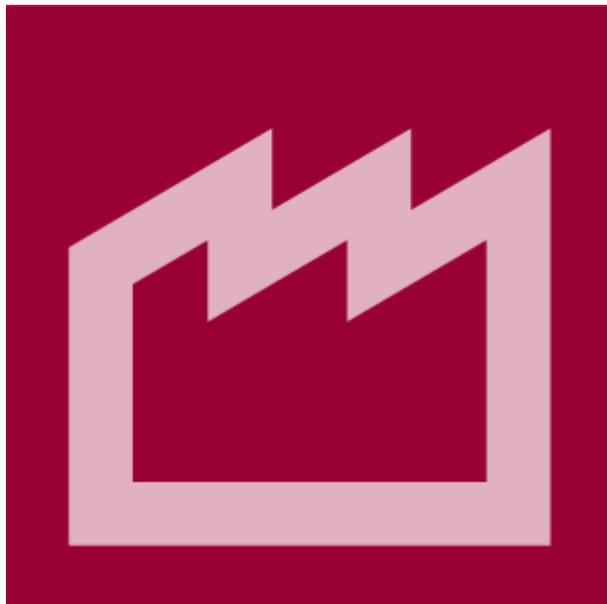


**Abb. 7 Veränderung der Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren<sup>1)</sup> in Sachsen 2023 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Gebietsstand: 1. Januar 2023



# Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2022

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 14. April 2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611/75 2405

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
  - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
  - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
  - Berichtszeitraum: Monat
  - Periodizität: monatlich
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
  - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
  - Berichtszeitraum: Monat
  - Periodizität: monatlich

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer erfragt.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien

## 3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
- Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
- Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die

angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

**Seite 8**

- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit. Auch gesetzliche Änderungen der Insolvenzordnung und Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige können die zeitliche Vergleichbarkeit beeinträchtigen.

## **7 Kohärenz**

**Seite 8**

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 9**

- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html) und [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoeigen-Schulden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoeigen-Schulden/_inhalt.html) (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 10**

- keine

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

## 1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die gesperrten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der

Fachreferentinnen und Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus

Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucherinnen und Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn die Schuldnerinnen und Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

## 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

**Sonstige Verzerrungen:** Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Keine

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Keine

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren"). Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit ergibt sich zudem durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ 93) und 2002 (Einführung der Wz 2003) sowie 2009 (Einführung der WZ 2008) vorgenommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

## **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

## **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

# **8 Verbreitung und Kommunikation**

## **8.1 Verbreitungswege**

### **Pressemitteilungen**

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-2.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

### **Online-Datenbank**

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Ferner werden Jahresergebnisse zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf Ebene der Bundesländer und Kreise über die Regionaldatenbank Deutschland (<https://www.regionalstatistik.de>) veröffentlicht.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html) abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html) zur Verfügung.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzerinnen und Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar ([https://www.destatis.de/DE/Presse/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html)).

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine

# Insolvenzstatistik

# RA

## Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.  
Name und Anschrift

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

### Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....       Aktuelles Aktenzeichen: ....

Datum der Antragsstellung: .....     
Tag      Monat      Jahr

Datum des Beschlusses: .....     
Tag      Monat      Jahr

### Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /   
Vorwahl      Rufnummer

E-Mail: .....

### 1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Registergericht: ...

Registernummer: .....       Art des Registers **2**  
*Zutreffendes bitte ankreuzen.* .....  A  B  G  P  V

### 2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen .....

### 3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin ..... Ja Nein

Frage 4 ist nur zu beantworten, wenn Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde und die Antragstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

### 4 Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restruktierungsplans in einer Restrukturierungsache erlangt? ..... Ja Nein

weiter auf Seite 2 ▶

**5 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit .....  Drohende Zahlungsunfähigkeit .....  Überschuldung .....

**6 Entscheidung über Antrag**

Eröffnung .....

Abweisung mangels Masse .....

Höhe der bisherigen Gerichtskosten .....

Nur beantworten, wenn die Antragsstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

Volle Euro

**7 Internationaler Bezug**

Kein internationaler Bezug .....

Bezug zu Verfahren innerhalb der EU .....

als Hauptinsolvenzverfahren .....

Bezug zu Verfahren außerhalb der EU .....

als Sekundär- oder Partikularverfahren .....

Unbekannt .....

Frage 8 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

**8 Eigenverwaltung**

Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sachwalterin angeordnet .....

Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht .....

Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt. ....

Frage 9 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten.

**9 Antrag auf Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO)  Ja  Nein

**10 Rechtliche Stellung des Schuldners/der Schuldnerin**

Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut .....

Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger .....  **3**

Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in) .....  **4**

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.

Einzelunternehmen .....

OHG .....

KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) ..

GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) ..

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Sonstige Personengesellschaft **5**

AG bzw. KGaA .....

GmbH .....

UG (haftungsbeschränkt) .....

Private Company Limited by Shares (Ltd.) .....

Genossenschaft .....

Sonstige Rechtsform ..... **6**



## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3** Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4** Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5** Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6** Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7** Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8**
  - A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
  - B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
  - C Verarbeitendes Gewerbe
  - D Energieversorgung
  - E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
  - F Baugewerbe
  - G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
  - H Verkehr und Lagerei
  - I Gastgewerbe
  - J Information und Kommunikation
  - K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
  - L Grundstücks- und Wohnungswesen
  - M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
  - N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
  - O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
  - P Erziehung und Unterricht
  - Q Gesundheits- und Sozialwesen
  - R Kunst, Unterhaltung und Erholung
  - S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9** Zu den Arbeitnehmern zählen:
  - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
  - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
  - Geringfügig Beschäftigte
  - Auszubildende
  - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
  - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit



